

Gebiet der Republik Ungarn aufhalten.<sup>525</sup> Darüber hinaus haben auch diejenigen Personen, die in den EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 1612/68 bestimmt sind, einen Anspruch auf die Behindertenunterstützung.<sup>526</sup>

## 2.6. Kommunale Selbstverwaltung

In den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltungen gehört auch die Feststellung derjenigen Leistungen, bei denen die Nähe zu den Leistungsempfängern von Vorteil ist. Dies ist der Fall bei den bedürftigkeitsabhängigen Hilfeleistungen, da zum einen bei einer Bedürftigkeitsprüfung die Erreichbarkeit der konkreten Familie essentiell ist; zum anderen sind die Hilfeleistungen flexibel und können an die Verhältnisse der Kommune angepasst werden.

Hilfesysteme sind im ungarischen System nicht einheitlich geregelt.<sup>527</sup> Ähnlich wie bei den Familienleistungen wurde ein Gesetz über die sozialen Leistungen und über die Sozialverwaltung<sup>528</sup> verabschiedet, das den Kern der Sozialhilfeleistungen bildet. Dieser Kern wird durch gruppenspezifische Leistungen des Kinderschutzes<sup>529</sup> ergänzt.

Neben den Hilfeleistungen wird auch der Anspruch auf Kriegsofferleistungen auf kommunaler Ebene festgestellt, bei der Gewährung und Finanzierung der Leistungen sind jedoch auch andere Institutionen beteiligt.

### 2.6.1. Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden hauptsächlich in einem sog. Rahmengesetz (Gesetz über die sozialen Leistungen und die Sozialverwaltung) geregelt, das die Rahmenbedingungen für die lokalen Verordnungen festlegt. Die kommunale Selbstverwaltung kann innerhalb dieses Rahmens die Leistungen nach den eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestalten.<sup>530</sup>

Die Bezeichnung der „sozialen Leistungen“ (*szociális ellátások*) bedarf einer kurzen Erläuterung, da das Gesetz keine Legaldefinition beinhaltet. Der Grund dafür könnte in der Wahrung der Flexibilität des Systems liegen. Eine allgemeine Definition wäre dagegen hilfreich, weil die Wortwahl „soziale Leistungen“ mehrdeutig erscheinen kann. Zur

---

525 Vgl. 2007:I.tv. 6.§, MK.2007/1 (I. 5.).

526 1998:XXVI.tv. 23.§ (1)(2), MK.1998/28 (IV.1).

527 Vgl. *Czúcz*, in: *Tomandl/Mazal*, Soziale Sicherheit in Mitteleuropa, 2000, S.271; *Ferge*, A magyar segélyezési rendszer reformja, *Esély* 1995/6, S.49; *Eardley/Bradshaw/Ditch/Gough/Whiteford*, Social Assistance in OECD Countries, Vol.I., 1996, S.5; *Ferge*, *Elszabaduló egyenlőtlenségek*, 2000, S.243.

528 1993:III. tv. MK. 1993/8 (I.27.).

529 1997:XXXI.tv. MK.1997/39 (V.8.) Das System des Kinderschutzes wurde mit den Gesetzesänderungen der letzten Jahre mehr mit dem allgemeinen Sozialhilfesystem verbunden. So z.B. institutionell, mit dem Ausbau der Sozial- und Vormundschaftsbehörde.

530 1993:III. tv. MK. 1993/8 (I.27.).

Bezeichnung der im Gesetz zusammengefassten Leistungen ist der Begriff der sozialen Leistungen nicht spezifisch genug. Sowohl die allgemeine Bedeutung des Wortes als auch die fachspezifische Terminologie würden darauf deuten, dass es sich hier, wie bei dem deutschen Begriff „Sozialleistungen“, um einen Begriff handelt, der alle durch das Sozialrecht geregelten Leistungen abdeckt.<sup>531</sup> Anhand des Inhalts des oben genannten Gesetzes lässt sich jedoch feststellen, dass der ungarische Begriff sich nur auf bestimmte Sozialhilfeleistungen erstreckt.<sup>532</sup> Das führt dazu, dass in Ungarn der Begriff der sozialen Leistungen aufgespalten ist und sowohl im engeren Sinne als auch im weiteren Sinne erfasst werden kann. Im erweiterten Sinn wird der Begriff im Bereich der dogmatischen Grundlagen des Sozialrechts verwendet und umfasst alle Leistungen des Sozialrechts. Der Begriff im engeren Sinn tritt dagegen im positiven Recht hervor und beschreibt die Sozialhilfeleistungen. Im Folgenden wird der Begriff der Sozialhilfeleistungen verwendet, um die sozialen Leistungen im engeren Sinn zu beschreiben.

#### 2.6.1.1. Administration und Finanzierung der Sozialhilfe

Die Aufgaben der Sozialhilfe sind auf zwei Ebenen der Verwaltung verteilt: die staatliche Verwaltung und die lokale Selbstverwaltung.<sup>533</sup>

Ein Teil der Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Geldleistungen obliegt dem Staat und wird vom Gemeindenotar (*jegyző*) ausgeübt. Der Gemeindenotar steht unter der Leitung der sog. Sozialbehörde (*szociális hatóság*).<sup>534</sup> Diese Leistungen werden zentral geregelt und finanziert.

Der andere Teil der Aufgaben – der auch die Gewährleistung von bestimmten Geld- und Sachleistungen umfasst – gehört in den Zuständigkeitsbereich der lokalen Selbstverwaltungen und wird von der Abgeordneten Körperschaft (*képviselő testület*) oder vom Bürgermeister (*polgármester*) ausgeübt. Das Gesetz bestimmt nicht, in welchem organisatorischen Rahmen die sozialen Dienstleistungen organisiert werden müssen. Die Kommunen haben damit die Wahl, die Leistungsgewährung durch staatliche oder nicht-staatliche, durch for-profit oder non-profit Leistungserbringer zu organisieren.<sup>535</sup>

Die Finanzierung der Sozialhilfeleistungen erfolgt aus zwei Quellen: aus dem zentralen Haushalt und aus dem Haushalt der kommunalen Selbstverwaltung. Aus welcher Quelle die Finanzierung erfolgt, hängt davon ab, welcher Verwaltungsträger die Ver-

---

531 Vgl. Czúcz, Szociális jog I., 2002, S.29.

532 Vgl. 1993:III. tv. 25-66.§, MK. 1993/8 (I.27.); 1997:XXXI.tv. 18-66.§, MK.1997/39 (V.8.).

533 1993:III. tv. 2.§ MK. 1993/8 (I.27.).

534 Der Gesetzgeber führte den Begriff Sozialbehörde (*szociális hatóság*) im Jahr 2007 ein. Er umfasst das Nationale Amt für Rehabilitation und Soziales (*Nemzeti Rehabilitációs és Szociális Hivatal*) und die Soziale und Vormundschaftsbehörde (*szociális és gyámhivatal*). Vgl. 1993:III. tv. 4/A. § (1) d), (2), MK.1993/8 (I.27.), 321/2009 (XII.29.) Korm.r. 2.§, MK.2009/193 (XII.29.); 331/2010 (XII.27.) Korm.r. 5-11.§, MK.2010/198 (XII.27.); [Änderungsgesetz: 353/2007.(XII.23.) Korm.r. 1.§, MK.2007/183 (XII. 23.)].

535 Vgl. Pogány, Szociális problémakezelő rendszerek, 1994, S.22; Hajdú, in: Czúcz: Szociális jog II., 2005., S.433; Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései I., 2005, S.22; Nárai, Civil szervezetek szerepvállalása a szociális ellátás, szolgáltatás területén, Esély 2005/1, S.111-133.

antwortung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe trägt. Die Leistungen, die als unmittelbare Staatsaufgabe gelten, werden aus dem zentralen Haushalt finanziert. Zu denjenigen Leistungen, die als kommunale Aufgaben betrachtet werden, trägt der zentrale Haushalt in Form von sog. normativen Zuschüssen (*normatív hozzájárulások*) nur partiell bei.<sup>536</sup> Für das Jahr 2009 wurden als normative Zuschüsse insgesamt 168.287,1 Millionen HUF (611,95 Millionen Euro) eingeplant.<sup>537</sup> In den Jahren 2007 und 2008 betrug die Gesamthöhe der Zuschüsse, die für soziale Leistungen ausgezahlt wurden, 149.502,8 bzw. 157.398,9 Millionen HUF (543,65 bzw. 572,36 Millionen Euro).<sup>538</sup> Darüber hinaus ist im Haushaltsgesetz ein sog. normativer Zuschuss mit gebundenem Verwendungszweck (*normatív, kötött felhasználású támogatások*) i.H.v. 105.989,5 Millionen HUF (385,42 Millionen Euro) für die Unterstützung bestimmter sozialer Aufgaben vorgesehen.<sup>539</sup> 2007 und 2008 wurden für denselben Zweck 101.732,1 bzw. 107.822,2 Millionen HUF (369,93 bzw. 392,08 Millionen Euro) ausgegeben.<sup>540</sup> Des Weiteren sieht das Haushaltsgesetz für das Jahr 2009 für die unmittelbar staatlich finanzierten sozialen Einrichtungen eine Unterstützung i.H.v. 2.222,2 Millionen HUF (8,08 Millionen Euro) vor.<sup>541</sup> In den Jahren davor betrug die Gesamtsumme dieser Unterstützung 2.310,3 Millionen HUF (2007) bzw. 2.597,1 Millionen HUF (2008), was 8,4 bzw. 9,44 Millionen Euro entspricht.<sup>542</sup>

#### 2.6.1.2. Personeller Geltungskreis der Sozialhilfe

Sozialhilfeleistungen werden denjenigen Personen gewährt, die für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen können. Diese Leistungen haben einen subsidiären Charakter, weil die Selbstversorgung und die Versorgung der Familie in erster Linie eine Aufgabe des Bürgers ist.<sup>543</sup>

536 Vgl. *Marsi*, in: *Bódi*, Helyi szociális ellátórendszer vidéken, 2001, S.39; *Czúcz*, Szociális jog I., 2002, S.198; *Farkas*, A szociális igazgatás jogi alapkérdései I., 2005, S.89-91.

537 Zu den Geldleistungen 68.541,5 Millionen HUF (249,24 Millionen Euro), zu den sozialen Grundleistungen und den sog. Kinderwohlfahrtsleistungen insgesamt 42.075,3 Millionen HUF (153 Millionen Euro) und zu den sozialen Fachleistungen und den institutionellen Leistungen des Kinderschutzes zusammen 57.670,3 Millionen HUF (209,71 Millionen Euro). Das Haushaltsgesetz behandelt die Sozialhilfe und die Kinderschutzleistungen, die von der kommunalen Selbstverwaltung gewährt werden, nicht getrennt. 2008:CII.tv. 1.sz. Melléklet, IX.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

538 2008:LXXVIII.tv. 3.sz. Melléklet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 3.sz. Melléklet, MK.2009/178 (XII.10.).

539 Vgl.2008:CII.tv. 1.sz. Melléklet, IX.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.); 2/2009. (I.30.) PM-ÖM e. rend., 1.sz. Melléklet, 2.sz. Melléklet, MK.2009/12 (I. 30.).

540 2008:LXXVIII.tv. 3.sz. Melléklet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 3.sz. Melléklet, MK.2009/178 (XII.10.).

541 2008:CII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI. Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

542 2008:LXXVIII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 1.sz.Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2009/178 (XII.10.).

543 Vgl. *Lehoczkyné Kollonay*, Szociális jog, 2002, S. 88-93; *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.431-435.

Der personelle Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die ungarischen Staatsbürger, auf Personen, die über eine Einwanderungserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis verfügen, einen Flüchtlingsstatus besitzen oder staatenlos sind, vorausgesetzt, dass sie auf dem Gebiet der Republik Ungarn leben.<sup>544</sup> Diese Personengruppen können grundsätzlich auf alle Sozialhilfeleistungen einen Anspruch haben, wenn sie die Leistungsvoraussetzungen erfüllen und die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen vorliegen.

Darüber hinaus haben drei weitere Gruppen einen gesetzlichen Anspruch auf jeweils einzeln definierte Leistungen. Erstens sind in lebens- oder gesundheitsbedrohlichen Notsituationen Staatsbürger derjenigen Staaten, welche die Europäische Sozialcharta (Turin, 18.10.1961)<sup>545</sup> ratifiziert haben, zur Übergangshilfe sowie Essen und Unterkunft berechtigt, wenn sie sich in Ungarn rechtmäßig aufhalten.<sup>546</sup>

Zweitens umfasst der Geltungsbereich des Gesetzes auch jene Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Ungarn ausüben und sich länger als drei Monate auf dem Gebiet der Republik Ungarn – im Einklang mit dem Freizügigkeits- und Aufenthaltsgesetz<sup>547</sup> – aufhalten, vorausgesetzt, dass die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Ungarn angemeldet sind.<sup>548</sup>

Drittens gehören im Hinblick auf die Altershilfe auch diejenigen Personen zum Geltungsbereich des Sozialhilfegesetzes, die den Personenkreis der Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>549</sup> bilden und ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass sie sich länger als drei Monate auf dem Gebiet der Republik Ungarn aufhalten und angemeldet sind.<sup>550</sup>

Die Leistungen der Sozialhilfe werden hauptsächlich Erwachsenen gewährt; gleichzeitig sind jedoch auch bestimmte Verknüpfungen mit dem Kinderschutzgesetz (KschG) feststellbar, wie z.B. bei den Dienstleistungen der Familienbetreuungscenter.

### 2.6.1.3. Überblick der Leistungen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen umfassen zwei Typen von Leistungen. In die erste Kategorie gehören die sog. normativen Leistungen, bei denen „Normativität“ bedeutet, dass ein subjektives Recht auf die Leistung besteht. Der Antragsteller erhält also mit dem Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Leistung. Die zweite Kategorie umfasst dagegen Ermessensleistungen, bei denen aufgrund der Ermessensentscheidung der Verwaltungsorgane die Leistungen gewährt werden. Es besteht kein sub-

---

544 1993:III. tv. 3.§ (1), MK. 1993/8 (I.27.), Vgl. *Farkas*, A szociális igazgatás jogi alapkérdései, 2005, S.21.

545 UNTS Bd.529 S.89; 1999:C.tv. MK.1999/102 (XI.14.).

546 1993:III. tv. 3.§ (2), MK.1993/8 (I.27.).

547 2007:I.tv. 6-15.§, MK.2007/1 (I. 5.).

548 1993:III. tv. 3.§ (2) a), MK. 1993/8 (I.27.).

549 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S.1-123.

550 1993:III. tv. 3.§ (2) b), MK. 1993/8 (I.27.); Vgl. 2007:I.tv. 6-15.§, MK.2007/1 (I. 5.).

jektives Recht auf diese Leistungen - entsprechend kann im Fall eines Mangels an Finanzierungsmitteln die Gewährung dieser Leistungen versagt werden.<sup>551</sup>

Anhand einer anderen Typisierung kann man im Sozialversicherungssystem Geld-, Sach- und Dienstleistungen unterscheiden. Dies entspricht auch der gesetzlichen Einteilung. Die Geldleistungen sind: Altershilfe (*időskorúak járadéka*), regelmäßige Sozialhilfe (*rendszeres szociális segély*), Pflegegeld (*ápolási díj*), Unterstützung zum Ersatz der Beschäftigung (*foglalkoztatást helyettesítő támogatás*), Unterstützung zum Wohnungsunterhalt (Wohngeld) (*lakásfenntarási támogatás*), Übergangshilfe (*átmeneti segély*) und Bestattungshilfe (*temetési segély*).<sup>552</sup>

Von den oben genannten Leistungen können die regelmäßige Sozialhilfe<sup>553</sup>, das Wohngeld, die Übergangshilfe und die Bestattungshilfe – teilweise oder ganz – aufgrund der Entscheidung der kommunalen Abgeordnetenkörperschaft in Form einer Sachleistung gewährt werden. Die Sachleistung kann als Lebensmittel, Schulbücher, Zahlung von Nebenkosten usw. bestimmt werden.<sup>554</sup> Ein Vorteil bei den Sachleistungen ist, dass dadurch gesichert ist, dass der Leistungsempfänger die Hilfeleistung für den richtigen Zweck verwendet.<sup>555</sup> Ein Nachteil kann jedoch sein, dass die Entscheidungskompetenz der Leistungsempfänger dadurch beeinträchtigt wird. *Ferge* beschreibt diese Lösung sogar als eine weitgehend paternalistische Methode, die im Endergebnis sehr verschwenderisch ist.<sup>556</sup> Als spezielle Dienstleistungen gelten die öffentliche Beerdigung (*köztemetés*), die öffentliche Gesundheitsversorgung (*közgyógyellátás*), die Anspruchsbegründung auf Gesundheitsversorgung (*egészségügyi szolgáltatásra való jogosultság*), die Unterstützung für die Schuldenverwaltung (*adósságkezelési támogatás*) und die Energieunterstützung (*energiafelhasználási támogatás*).<sup>557</sup>

Die sozialen Grund- und Fachleistungen der persönlichen Fürsorge (*személyes gondolkodás keretébe tartozó alapszolgáltatások és szakosított ellátások*) umfassen verschiedene Arten von Sachleistungen und institutionellen Dienstleistungen. Die sozialen Grundleistungen<sup>558</sup> gehören in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltungen, die Fachleistungen dagegen zu den Pflichtaufgaben der Selbstverwaltungen

551 Vgl. *Bódi*, in: *Bódi*, Helyi szociális ellátórendszer vidéken, 2001, S.38; *Hajdú*, in: *Czúcz*, Szociális igazgatás II., 2005, S.434.

552 1993:III. tv. 25.§, MK.1993/8 (I.27.).

553 Die regelmäßige Sozialhilfe kann nur in dem Fall als Sachleistung gewährt werden, dass in der Familie ein unter dem Schutz des Jugendamtes stehendes Kind lebt. Vgl. 1993:III. tv. 25.§, MK. 1993/8 (I.27.).

554 1993:III. tv. 47.§ (1)-(6), MK. 1993/8 (I.27.).

555 Durch die Armut erscheinen oft mehrere Arten der Devianz, wie Arbeitslosigkeit, Alkohol- und Drogensucht usw. Vgl. *Oates*, in: *Oates*, Child Abuse, 1982, S.105-118; *Kerecsi*, A védtelen gyermek, 1995, S.47-49.

556 *Ferge*, A magyar segélyezési rendszer reformja, *Esély* 1996/1, S.39; *Ferge*, Elszabaduló egyenlőtlenségek, 2000, S.271.

557 1993:III. tv. 48-55/D.§ (1) (2), MK. 1993/8 (I.27.).

558 Aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 sind die sog. Gemeinschaftsleistung (*közösségi ellátások*) und die sog. unterstützende Dienstleistung (*támogató szolgáltatás*) keine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltungen mehr. Vgl. 1993:III. tv. 86.§ (3), MK. 1993/8 (I.27.). Vgl. Erster Hauptteil 3.2.3.5. und 3.3.4.7.

der Komitate.<sup>559</sup> Bezüglich der Fachleistungen bestimmt das Gesetz fünf spezielle Personengruppen, die besonders schutzbedürftig sind und an deren Bedürfnisse diese Dienstleistungen angepasst werden müssen. Diese sind die Gruppe der älteren Personen, der psychisch Kranken, der Suchtkranken, der Behinderten und die Gruppe der Obdachlosen. Diese Leistungen können integriert innerhalb einer Institution organisiert werden.<sup>560</sup>

### 2.6.2. Kinderschutz

Das Gesetz enthält eine Legaldefinition des Kinderschutzes. Demnach handelt es sich dabei um eine Tätigkeit, die darauf abzielt, dass das Kind in seiner eigenen Familie aufwächst, Gefährdungen für das Kind verhütet oder beseitigt werden und Ersatzbetreuung für die diejenigen Kinder angeboten wird, die aus der elterlichen Fürsorge ausgeschieden sind.<sup>561</sup>

Diese Ziele werden in zwei voneinander gut trennbaren Aufgabenkreisen erfüllt. Die eine Aufgabe zielt darauf ab, Probleme der finanziell benachteiligten Familien mit verschiedenen Hilfeleistungen zu lösen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen hängt von der Entscheidung der Familie ab. Die andere Möglichkeit, den Schutz des Kindes zu verwirklichen, besteht darin, dass der Staat bestimmte Verhaltensregeln für die Familie in Form amtlicher Anordnungen vorschreibt, die von der Familie befolgt werden müssen.<sup>562</sup> Diese zwei Maßnahmentearten weisen einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des staatlichen Eingriffs in die Privatsphäre der Familien auf. Im Bereich des Kinderschutzes herrscht eine sog. Dreiecksbeziehung<sup>563</sup> zwischen dem Staat, der Familie und dem Kind. Diese Dreiecksbeziehung ist kein klassisches Rechtsverhältnis mit drei Akteuren. Sie ist jedoch durch die Privatautonomie der Familie geprägt. Das Kind ist ein Teil der Familie und genießt deren Schutz. Im Falle einer Gefährdung des Kindes kann der Staat entscheiden<sup>564</sup>, ob er der ganzen Familie – und dadurch auch dem Kind – eine Leistung gewährt oder aber ob er das Kind aus der Familie heraushebt – was die Privatautonomie der Familie beeinträchtigt – und nur ihm einen Schutz gewährt.

---

559 Vgl. 1990:LXV.tv. 8.§ (1), 70.§ (1) b), MK.1990/80 (VIII.14.); 1993:III.tv. 86-92.§, MK.1993/8 (I.27.). Durch diese Regelung wurde Klarheit über die Aufgabenverteilung zwischen den Kommunen und den Komitaten geschaffen. Die frühere Lage wurde allgemein kritisiert, vgl. *Ferge*, *Elszabaduló egyenlőtlen ségek*, 2000, S.276.

560 1993:III. tv. 57.§ (1) (2), MK. 1993/8 (I.27.).

561 1997:XXXI. tv. 14. § (1), MK.1997/39 (V.8.).

562 Vgl. 1997:XXXI. tv. 15. § (1)-(5), MK.1997/39 (V.8.).

563 *Kerezi*, *A védtelen gyermek*, 1995, S.49-51; *Lehoczkyné Kollonay*, *Szociális jog*, 2002, S.72-73; *Szöllösi*, *A gyermekvédelmi probléma mint társadalmi konstrukció*, *Esély*, 2003/2, S. 86-96; *Fülöp*, *Szociális igazgatás jogi alapkérdései II.*, 2005, S.80.

564 Zum Eingriff des Staates: *Parton*, *Risk, Advanced Liberalism and Child Welfare: The Need to Rediscover Uncertainty and Ambiguity*, *British Journal of Social Work*; 1998, 28, S. 5-27; *Fox Harding*, *The Children Act 1989 in Context*, *Journal of Social Welfare and Family Law*, 1991/3, S.179-193.

Der zentrale Begriff des Kinderschutzsystems ist die Gefährdung; dieser wird vom Gesetz auch selbst definiert. Demnach ist eine Gefährdung ein durch ein Tun, Unterlassen oder einen bestimmten Umstand entstandener Zustand, der die körperliche, geistige, emotionale oder moralische Entwicklung des Kindes hindert oder beeinträchtigt.<sup>565</sup> Die körperliche, geistige und emotionale Gefährdung können jeweils einzeln, aber auch gemeinsam auftreten. Die Gründe, die diesen Gefährdungszustand hervorrufen, können sowohl einen finanziellen Hintergrund haben, aber auch vom Umfeld des Kindes oder vom Verhalten der Eltern herrühren. Diese Gründe sind meistens miteinander verflochten aufzufinden.<sup>566</sup>

#### 2.6.2.1. Administration und Finanzierung des Systems des Kinderschutzes

Der Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der kommunalen Selbstverwaltung. Dementsprechend werden die Zuständigkeiten zwischen den zentralen staatlichen und den örtlichen Behörden geteilt. Kinderschutz wird von drei staatlichen Organen geleistet, von der Abgeordneten Körperschaft der kommunalen Verwaltung (*helyi önkormányzat képviselőtestülete*), vom Gemeindevorstand (*települési önkormányzat jegyzője*) und vom Jugendamt (*gyámhivatal*).<sup>567</sup>

Außer diesen Behörden beteiligen sich an den Aufgaben des Kinderschutzes noch andere staatliche und nicht-staatliche Institutionen, wie Leistungserbringer des Gesundheitswesens, Leistungserbringer der sozialen Fachleistungen, Schulen und andere Institutionen des Bildungswesens, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Flüchtlingslager und andere Einrichtungen für Flüchtlinge, Institutionen der Caritas, Vereine, Kirchen und Stiftungen. Diese Organe bzw. Institutionen unterliegen einer gesetzlich geregelten Pflicht zur Kooperation mit den Organen des Kinderschutzes, und einer Meldepflicht im Falle der Gefährdung eines Kindes.<sup>568</sup>

Die kommunale Selbstverwaltung ist für einen Teil der Geldleistungen<sup>569</sup> und für die Grundleistungen der persönlichen Fürsorge des Kinderschutzes zuständig. Das Gesetz schreibt anhand der Größe der Gemeinde vor, welche Grundleistungen der persönlichen Fürsorge gewährt werden müssen.<sup>570</sup>

---

565 1997:XXXI. tv. 5. § n), MK.1997/39 (V.8.).

566 *Filó/Katonáné Pehr*, *Gyermekvédelem, gyámügy*, 1998, S.167-168 Vgl. *Szöllösi*, A gyermekvállalás, mint társadalmi konstrukció, *Esély* 2003/2, S.75-95; *Kerecsi*, A védtelen gyermek (Erőszak és elhanyagolás a családban), 1995. S.50.

567 1997:XXXI. tv. 16. § (1), MK.1997/39 (V.8.); 331/2006. (XII.23.) Korm.r. 1.§, MK. 2006/161 (XII.23.).

568 1997:XXXI. tv. 17.§ (1) (2), MK.1997/39 (V.8.); Vgl. *Pogány*, in: *Czucz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.336; *Medveczky*, A gyermekvédelem aktuális helyzetéről és az intézmények közötti kommunikációról, *Háló* 2004/10, S.15-17.

569 Für die befristete Kinderschutzunterstützung, 1997:XXXI. tv. 21.§, MK.1997/39 (V.8.).

570 So müssen z.B. Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 Kinderkrippen, solche mit über 20.000 Einwohnern ein Übergangsheim für Kinder und solche mit über 30.000 Einwohnern ein Übergangsheim für Familien einrichten. 1997:XXXI. tv. 94. § (3), MK.1997/39 (V.8.).

In den Zuständigkeitsbereich der Selbstverwaltung der Komitate gehören die Fachleistungen der persönlichen Fürsorge des Kinderschutzes (*személyes gondoskodást nyújtó szakellátások*).<sup>571</sup>

Die örtlichen Selbstverwaltungen (sowohl die kommunalen als auch die der Komitate) genießen bei der Ausführung der Aufgaben bezüglich der Leistungen der persönlichen Fürsorge eine gewisse Freiheit. Sie können entscheiden, ob sie die Leistung selber, durch staatliche Organe gestalten oder ob sie ihre Erfüllung durch einen Vertrag mit nicht-staatlichen Institutionen gewährleisten.<sup>572</sup>

Der Gemeindevorstand und das Jugendamt bilden die Vormundschaftsbehörde (*gyámhatóság*).<sup>573</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für Entscheidungen über den Status des Kindes, das Sorgerecht, die Adoption, die Pflegeelternschaft, die Vormundschaft und über die Verwaltung des Vermögens des Kindes.<sup>574</sup> Außer diesen Aufgaben stellt das Jugendamt Ansprüche auf die staatlichen Leistungen fest, die direkt aus dem zentralen Haushalt finanziert werden.<sup>575</sup>

Der Leiter des Kinderschutzsystems ist der Minister, der für Sozial- und Familienwesen zuständig ist.

Die Finanzierung des Systems des Kinderschutzes erfolgt aus verschiedenen Quellen. Die Leistungen werden hauptsächlich durch die Zuschüsse des zentralen Haushalts und durch die Selbstverwaltung finanziert. Dies wird durch das Entgelt ergänzt, das der Anspruchsinhaber (bzw. der Antragsteller) in den im Gesetz bestimmten Fällen zu tragen hat.<sup>576</sup> Ein Teil der sog. normativen Zuschüsse des zentralen Haushaltes an die örtlichen Selbstverwaltungen wurde bereits bei der Finanzierung der Sozialhilfeleistungen beschrieben, da das Haushaltsgesetz die beiden Bereiche der Grundleistungen und der institutionellen Leistungen in eine Kategorie zusammenfasst.<sup>577</sup> Weitere Zuschüsse erhielten die örtlichen Selbstverwaltungen für Einrichtungen zur Kinderaufsicht in den Jahren 2007 und 2008 i.H.v. 10.689,1 bzw. 11.239,8 Millionen HUF (38,87 bzw. 40,87 Millionen Euro).<sup>578</sup> Darüber hinaus wurden für staatliche Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen in den Jahren 2007 und 2008 4.401,6 bzw. 4.504,9 Millionen HUF (16 bzw. 16,38 Millionen Euro) ausgezahlt.<sup>579</sup> Für 2009 wurden dafür 4.052 Millionen HUF

---

571 1997:XXXI. tv. 96. § (1)-(3), MK.1997/39 (V.8.).

572 1997:XXXI. tv. 97. § (1), MK.1997/39 (V.8.). Vgl. *Nárai*, Civil szervezetek szerepvállalása a szociális ellátás, szolgáltatás területén, *Esély* 2005/1, S.111-133.

573 1997:XXXI. tv. 5.§ k), MK.1997/39 (V.8.); 149/1997. (IX.10) Korm. r. 173.§, Vgl. *Hegedűs*, Családi jog, 2002, S.125.

574 331/2006. (XII.23.) Korm.r. 3-20.§, MK. 2006/161 (XII.23.).

575 Diese Leistungen sind die Wohnunterstützung für junge Erwachsene aus der staatlichen Kinderpflege (*otthonteremtési támogatás*) und der Unterhaltsvorschuß (*gyermektartásdíj megelőlegezése*). 1997:XXXI. tv. 144. § (1), MK.1997/39 (V.8.).

576 1997:XXXI. tv. 143. § (1), MK.1997/39 (V.8.).

577 Vgl. Erster Hauptteil: 2.6.1.1.

578 2008:LXXVIII.tv. 3.sz. Melléklet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 3.sz. Melléklet, MK.2009/178 (XII.10.).

579 2008:LXXVIII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2009/178 (XII.10.).

(14,73 Millionen Euro) eingeplant.<sup>580</sup> Für Geldleistungen, die aus dem zentralen Haushalt finanziert werden<sup>581</sup>, wurden in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt je 3.017,6 Millionen HUF (10,97 Millionen Euro) ausgezahlt.<sup>582</sup> Im Haushaltsgesetz für 2009 wurde die gleiche Summe für die beiden Leistungen bereitgestellt.<sup>583</sup>

#### 2.6.2.2. Personeller Geltungsbereich des Kinderschutzsystems

Der personelle Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Kinder<sup>584</sup>, junge Erwachsene<sup>585</sup> und deren Eltern, die ungarische Staatsbürger sind oder über eine Einwanderungs- oder Niederlassungserlaubnis verfügen bzw. einen von den ungarischen Behörden anerkannten Flüchtlingsstatus besitzen, vorausgesetzt, dass sie sich auf dem Gebiet der Republik Ungarn aufhalten.<sup>586</sup>

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich des Gesetzes jene Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Ungarn ausüben und sich länger als drei Monate auf dem Gebiet der Republik Ungarn – im Einklang mit dem Freizügigkeits- und Aufenthaltsgesetz<sup>587</sup> – aufhalten, vorausgesetzt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in Ungarn angemeldet sind.

Eine Übergangsleistung (die unregelmäßige Kinderschutzunterstützung, *rendkívüli gyermekvédelmi támogatás*) wird auch Staatsbürgern der Staaten gewährt, die die Europäische Sozialcharta<sup>588</sup> ratifiziert haben, vorausgesetzt, dass deren Kinder sich legal in Ungarn aufhalten.<sup>589</sup>

Eine vorläufige Unterbringung des Kindes oder eine vorläufige amtliche Maßnahme wird angeordnet, wenn die Unterlassung dieser Maßnahmen zu einer Gefährdung des Kindes oder zu unabwendbaren Schäden für das Kind führen würde.<sup>590</sup>

In einem Spezialfall erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf diejenigen ungarischen Staatsbürger (Kinder, junge Erwachsene und deren Eltern), die sich nicht auf dem Gebiet der Republik Ungarn aufhalten, nämlich wenn gemäß einem internationalen Vertrag oder einem anderen Gesetz das Recht des Heimatstaates gilt.<sup>591</sup>

580 2008:CII.tv. 1.számú Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

581 Die Wohnunterstützung und der Unterhaltsvorschuss gehören in diese Gruppe der Geldleistungen.

582 2008:LXXVIII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2009/178 (XII.10.).

583 2008:CII.tv. 1.számú Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

584 Kinder sind Minderjährige gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk., 1959:IV.tv. 12.§). Die Volljährigkeit kann durch Heirat ab dem 16. Lebensjahr erreicht werden. 1997:XXXI. tv. 5.§ c), MK.1997/39 (V.8.).

585 Ein junger Erwachsener (*fiatal felnőtt*) ist ein Erwachsener, der volljährig ist, aber das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. 1997:XXXI. tv. 5.§ c), MK.1997/39 (V.8.).

586 1997:XXXI. tv. 4. § (1) a), MK.1997/39 (V.8.).

587 2007:I.tv. 6-15.§, MK.2007/1 (I. 5.).

588 UNTS Bd.529 S.89; 1999:C.tv., MK.1999/102 (XI.14.).

589 1997:XXXI. tv. 4. § (2), MK.1997/39 (V.8.).

590 1997:XXXI. tv. 4. § (3), MK.1997/39 (V.8.).

591 1997:XXXI. tv. 4. § (4), MK.1997/39 (V.8.).

### 2.6.2.3. Überblick der Kinderschutzleistungen

Die Kinderschutzleistungen<sup>592</sup> umfassen Geldleistungen, Sachleistungen und Leistungen der persönlichen Fürsorge (Dienstleistungen).

In die Kategorie der Geldleistungen gehören die regelmäßige Kinderschutzbegünstigung (*rendszeres gyermekvédelmi kedvezmény*), die befristete Kinderschutzunterstützung (*rendkívüli gyermekvédelmi támogatás*), der Unterhaltsvorschuss (*gyermektartásdíj megelőlegezése*), die Wohnunterstützung (*otthonteremtési támogatás*) und die ergänzende Kinderschutzunterstützung (*kiegészítő gyermekvédelmi támogatás*).<sup>593</sup>

Die Geld- und Sachleistungen des Kinderschutzes werden, wie die Sozialhilfeleistungen, anhand der Bedürftigkeit des Antragstellers (bzw. dessen Familie) festgestellt. Bei der Bedürftigkeitsermittlung wird die Minimalrente als Bezugspunkt genommen und aus dem Gesamteinkommen der Familie die Leistungshöhe pro Person errechnet.

Neben den Geldleistungen umfassen die Kinderschutzleistungen auch die sog. Kinderwohlfahrtsleistungen (*gyermekjóléti alapellátások*) und die Fachleistungen der persönlichen Fürsorge des Kinderschutzes (*személyes gondoskodás keretébe tartozó gyermekvédelmi szakellátások*).<sup>594</sup>

### 2.6.3. Kriegsofferleistungen

Die Kriegsofferleistungen sind das einzige Entschädigungssystem in Ungarn, das innerhalb dieser Untersuchung erörtert wird.<sup>595</sup> Das System gewährt Geldleistungen und andere Vergünstigungen für Kriegsoffer und ihre Familienmitglieder.

Diese Leistungen werden vom zentralen Haushalt finanziert. Die Regierung richtete dazu eine Stiftung des öffentlichen Rechts<sup>596</sup> ein, um die Kosten der Kriegsofferversorgung zu verwalten.<sup>597</sup> Der Anspruch auf die Leistungen wird vom zuständigen Gemeindenotar festgestellt. Anhand des Beschlusses des Gemeindenotars werden die Leistungen von mehreren Stellen, nämlich von den Sozialversicherungsbehörden, der kom-

---

592 In dieser Untersuchung werden nur diejenigen Schutzaktivitäten des Staates einbezogen, die einen Leistungscharakter haben. Andere behördliche Maßnahmen – wie z.B. Unterbringung des Kindes bei Pflegeeltern – werden nicht behandelt.

593 1997:XXXI. tv. 15. § (1), MK.1997/39 (V.8.).

594 1997:XXXI. tv. 15. § (2) (3), MK.1997/39 (V.8.).

595 Nach dem Ende des Sozialismus sollten die Eigentumsverhältnisse neu gestaltet werden und die aus politischen Gründen Verurteilten rehabilitiert werden. Die Neugestaltung der Eigentumsverhältnisse (in Form der Privatisierung) hängt mit den politischen Änderungen zusammen; dabei kann nicht klar festgestellt werden, ob diese Leistungen zum System der sozialen Sicherheit gehören. Vgl. 1991:XXV. tv. 1-10. § MK. 1991/77 (VII.11.) Durch diese Vorschriften werden Sozialversicherungszeiten der Gefangenschaft und der Zwangsarbeit angerechnet und die vorherigen Rentenabkürzungen abgeschafft. Vgl. 93/1990. (XI.21) Korm.r. 1-12. §, MK.1990/116 (XI.21.) Diese Bereiche werden in der Untersuchung weiterhin nicht behandelt, da die Leistungsvoraussetzungen ausschließlich an Tatbestände in der Periode vor dem Systemwechsel anknüpfen.

596 Stiftung des öffentlichen Rechts der Kriegsversorgten: Hadigondozottak közalapítványa 1116/1994. (XII.9.) Korm. határozat.

597 1994:XLV. tv. 25.§ (1)-(4), MK.1994/48 (V.6.).

munalen Selbstverwaltung und dem Kriegsinvalidenbüro gewährt. Die Kosten werden von der Stiftung des öffentlichen Rechts erstattet.<sup>598</sup> In den Jahren 2007 und 2008 wurden 4.400 bzw. 4.600 Millionen HUF (16 bzw. 16,72 Millionen Euro) an die Stiftung vom zentralen Haushalt überwiesen.<sup>599</sup> Für das Jahr 2009 plante das Haushaltsgesetz wieder 4.600 Millionen HUF (16,72 Millionen Euro) für diesen Posten ein.<sup>600</sup>

Die Kriegsofferleistungen werden denjenigen Kriegsversehrten gewährt, die ungarische Staatsbürger sind, auf dem Gebiet der Republik Ungarn leben und während des Militärdienstes oder der obligatorischen militärischen Vorbildung, infolge oder im Zuge von von Luftangriffen oder Feldzügen bzw. Explosionen von nicht detoniertem Sprengstoff gesundheitliche oder körperliche Schäden erlitten. Zu den Leistungsempfängern gehören auch die Witwen, Waisen und Familienmitglieder der Kriegsversehrten.<sup>601</sup>

Die Leistungen decken mehrere Risiken ab, wie Alter, Invalidität, Tod des Unterhaltspflichtigen und Krankheit. Der Staat bietet dabei folgende Geld- und Dienstleistungen an. Die Geldleistungen sind die Kriegsinvalidenrente (*hadirokkant járadék*), der Pflegezuschlag (*ápolási pótlék*), die Kriegswitwenrente (*hadiözvegyi járadék*), das Kriegswaisengeld (*hadiárva járadék*), die Kriegsofferangehörigenrente (*hadigondozott családtag járadéka*), die einmalige Entschädigung für Kriegsoffer, Kriegswaisen und Kriegswitwen (*egyösszegű térítés hadigondozottak, hadiárvák, hadiözvegyek részére*) und der Bestattungszuschuss (*temetési hozzájárulás*).<sup>602</sup>

Als Dienstleistungen gelten die gebührenfreie Gesundheitsversorgung (*térítésmentes gyógyászati ellátás*), die Leistung medizinischer Hilfsmittel (*gyógyászati segédeszköz ellátás*) für Kriegsinvaliden und andere spezielle Vergünstigungen (*hadigondozottak kedvezményei*).<sup>603</sup>

### 3. Soziale Lagen – die einzelnen Leistungen

Die einzelnen Sozialleistungen werden anhand der sozialen Lagen erörtert, damit die Vielfalt der gewährten Leistungen im Kontext einer bestimmten Lebenssituation dargestellt werden kann. Diese Aufteilung schafft auch eine gute Basis für die grund- und menschenrechtsbezogene Untersuchung des Einflusses im zweiten Hauptteil.<sup>604</sup>

---

598 1994:XLV. tv. 25.§ (1)-(4), MK.1994/48 (V.6.).

599 2008:LXXVIII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 1.sz.Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2009/178 (XII.10.).

600 2008:CII.tv. 1.számú Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

601 1994:XLV.tv. 1.§ MK.1994/48 (V.6.), vgl. *Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései*, 2005, S.219-220.

602 1994:XLV.tv. 9-16.§ MK.1994/48 (V.6.).

603 1994:XLV.tv. 17-18.§ MK.1994/48 (V.6.).

604 Zur Systematisierung siehe Punkt 1.3.3. des Ersten Hauptteiles.